

BGer 8C_430/2015 vom 3. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_430_2015

FR: TF 8C_430/2015 du 3 mars 2016

IT: TF 8C_430/2015 del 3 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280; vgl. auch BGE 141 V 236 E. 1 S. 236; 140 V 136 E. 1.1 S. 137 f.).

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob aus dem Unfall vom 26. November 2003 über den 18. Juli 2005 hinaus Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung (UV) besteht.

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze zum Anspruch auf solche Leistungen, zu den hiefür nebst anderem erforderlichen kausalen Zusammenhängen sowie zu den Anforderungen an beweiswertige ärztliche Berichte und Gutachten zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

Hervorzuheben ist, dass ein Leistungsanspruch nach UVG einen natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und dem eingetretenen Schaden voraussetzt. Dabei spielt die Adäquanz als rechtliche Eingrenzung der sich aus dem natürlichen Kausalzusammenhang ergebenden Haftung des Unfallversicherers im Bereich organisch objektiv ausgewiesener Unfallfolgen praktisch keine Rolle, da sich hier die adäquate weitgehend mit der natürlichen Kausalität deckt. Sind die geklagten Beschwerden natürlich unfallkausal, aber nicht organisch objektiv ausgewiesen, so ist die Adäquanz besonders zu prüfen (BGE 138 V 238 E. 4 S. 250 f. mit Hinweisen). Dies erfolgt bei Schreckereignissen ohne körperliche Verletzungen nach der allgemeinen Adäquanzformel (BGE 129 V 177), bei Schleudertraumen, äquivalenten Verletzungen und Schädel-Hirntraumen nach der sog. Schleudertrauma-Praxis (BGE 134 V 109) und im Übrigen nach den zu psychischen Fehlentwicklungen nach Unfall entwickelten Grundsätzen (BGE 115 V 133).

E. 3

Gemäss den Ausführungen in der Beschwerde soll ein UV- Leistungsanspruch über den 18. Juli 2005 hinaus aufgrund eines persistierenden Kopfschmerzes bestehen. Dieser sei mit

einer organischen Unfallfolge zu erklären. Andere organische Unfallfolgen werden nicht mehr geltend gemacht.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat erkannt, aufgrund eines unfallbedingten Kopfschmerzes habe bis 17. Januar 2005 eine volle und anschliessend eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit vorgelegen. Das ist nicht umstritten.

E. 3.2

Das kantonale Gericht ist sodann zum Ergebnis gelangt, ab 18. Juli 2005 seien nur mehr psychische Faktoren resp. ein Medikamentenmissbrauch, mithin keine unfallbedingten organischen Ursachen, für die geklagten Kopfschmerzen verantwortlich gewesen.

E. 3.2.1

Nach Lage der Akten wurde ein unfallkausaler organischer Gesundheitsschaden als Ursache für die ab 18. Juli 2005 noch geklagten Kopfschmerzen zu Recht verneint. Zwar wurden in einem Teil der medizinischen Berichte kleinere posttraumatische Läsionen für anfängliche Beschwerden verantwortlich gemacht). Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung ergibt sich aber weder aus den Berichten des Dr. med. B. _____ vom 28. Oktober 2004 und 27. Juni 2005 noch aus den übrigen ärztlichen Stellungnahmen und Gutachten, dass die ab 18. Juli 2005 noch geltend gemachten Kopfschmerzen mit einer organischen Unfallfolge zu erklären sind. Auch der neurologischen Beurteilung des Dr. med. C. _____, Abteilung Versicherungsmedizin SUVA, vom 17. Februar 2005 und dem Gutachten der Klinik D. _____ vom 2. April 2007 lässt sich nichts Entsprechendes entnehmen.

E. 3.2.2

Die Vorinstanz ist demnach zu Recht zum Ergebnis gelangt, dass der adäquate Kausalzusammenhang nicht ohne besondere Prüfung bejaht werden kann. Das setzt entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung nicht voraus, dass ein Analgetika-Missbrauch oder eine psychische Ursache für die Kopfschmerzen nachgewiesen wurde. Auch das Vorbringen, aufgrund einzelner Arztberichte sei von einer weiterhin bestehenden Arbeitsunfähigkeit auszugehen, führt zu keiner anderen Betrachtungsweise. Massgeblich für die entscheidende Frage, ob eine besondere Adäquanzbeurteilung zu erfolgen hat, ist, ob die ab 18. Juli 2005 noch geklagten Kopfschmerzen mit einem unfallbedingten organischen Gesundheitsschaden zu erklären sind. Das trifft nach dem Gesagten nicht zu. Weitere medizinische Abklärungen lassen keinen entscheidungsrelevanten neuen Aufschluss erwarten, weshalb das kantonale Gericht in antizipierter Beweiswürdigung zu Recht davon abgesehen hat.

E. 3.3

Die Vorinstanz hat den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen den ab 18. Juli 2005 noch geklagten Kopfschmerzen und dem Unfall vom 26. November 2003 nach BGE 115 V 133 geprüft und verneint. Diese Beurteilung wird in der Beschwerde nicht in Frage gestellt. Festzuhalten bleibt, dass auch eine Adäquanzbeurteilung nach der Schleudertrauma-Praxis zu keinem anderen Ergebnis führen würde. Damit entfällt ein weiterer Leistungsanspruch. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Die Kosten des Verfahrens sind vom unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.